

Unterrichtung

Hannover, den 05.09.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Ehrenamt stärken - Datenschutz-Grundverordnung für Vereine handhabbar machen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1536

Beschluss des Landtages vom 27.03.2019 - Drs. 18/3360 (nachfolgend abgedruckt)

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt seit dem 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie ist auch für Vereine unmittelbar bindend. In Niedersachsen sind über 56 750 eingetragene Vereine betroffen, davon mehr als 9 500 Sportvereine. All diese Vereine müssen ihre Vorgänge zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundlegend überprüfen und an die DSGVO anpassen, denn diese sieht bei Nichtbeachtung teils erhebliche Sanktionen und Schadensersatzpflichten vor.

Der Landtag stellt fest, dass dies eine erhebliche Belastung für die einzelnen Vereine darstellt. Insbesondere das Ehrenamt in Vereinen ist hier erheblich gefordert.

Der Landtag bittet die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

- die Vereine in Niedersachsen bestmöglich zu beraten und unter Einbindung des Datenschutzinstituts Niedersachsen zu schulen,
- im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über Vereine den Grundsatz „Beratung vor Sanktion“ zu befolgen; das heißt: Bei einem Erstverstoß gegen die Datenschutzregeln drohen für Vereine keine Bußgelder; Hinweise und Beratung haben Vorrang.
- eine Handreichung für die Vereine in Niedersachsen zu erarbeiten. Ziel muss es sein, den Vereinen anwenderfreundliche und konkrete Formulierungs- und Handlungsleitlinien an die Hand zu geben, um mit der neuen Materie rechtssicher umgehen zu können.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. Bestimmungen im Datenschutzrecht zu identifizieren, die insbesondere das Ehrenamt belasten, und hier auf Bundesebene Änderungen anzustoßen,
2. insbesondere zu prüfen, ob das Ehrenamt und die Vereine insbesondere dadurch entlastet werden können, dass
 - a) sie von der gesetzlichen Verpflichtung freigestellt werden, im Rahmen der Datenverarbeitung Verarbeitungsverzeichnisse zu erstellen und zu führen. Dies ist zurzeit nicht möglich, da es in der DSGVO keine entsprechende Öffnungsklausel gibt. Es müsste also eine Änderung der DSGVO erfolgen, was spätestens im Rahmen der nach Artikel 97 Abs. 1 DSGVO bis zum 25. Mai 2020 vorgesehenen Evaluation der DSGVO vorgebracht werden sollte.
 - b) gesetzlich eindeutig klargestellt wird, dass insbesondere kleine und mittelgroße Vereine keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen brauchen,
3. zu prüfen, ob und inwieweit für Ehrenamtliche bei unbeabsichtigten Verstößen gegen die DSGVO und sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften Ausnahmen von einer Haftung nach Artikel 82 DSGVO geschaffen werden können. Für den Fall, dass das nicht möglich sein sollte, sollte geprüft werden, ob und von welcher Stelle Ehrenamtliche bei solchen unbeabsichtigten Verstößen von bestehenden Schadensersatzansprüchen aus Artikel 82 DSGVO freigestellt werden können.

4. zu den vorgenannten Punkten auf Bundes- oder EU-Ebene Änderungen anzustoßen oder, soweit dies bereits erfolgt ist, weiter dafür zu werben, dass in diesen Punkten Abhilfe geschaffen wird.

Antwort der Landesregierung vom 04.09.2019

Die seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen, insbesondere in kleineren Einrichtungen mit wenig Verwaltungspersonal, vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Zwar schreibt die DSGVO im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort, wie das Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt, das Prinzip der Erforderlichkeit sowie das Gebot der Transparenz und dürfte somit für die Verantwortlichen - wie auch Vereine - diesbezüglich keine grundlegenden Neuerungen bringen. Neu sind jedoch insbesondere umfangreiche Informationspflichten der Verantwortlichen, die umfassendere Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die mögliche Höhe der Bußgelder bei Datenschutzverletzungen. Aus vielen Bereichen der Wirtschaft und der Gesellschaft wurden Hinweise auf die Belastungen durch die DSGVO vorgebracht und Bitten, diese Belastungen doch für bestimmte Bereiche abzumildern. Diese Bitten sind grundsätzlich nachvollziehbar; allerdings lässt zum einen die DSGVO generell nur einen sehr begrenzten Spielraum für Erleichterungen zu, die durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) vorgenommen werden können. Zum anderen sind die einzelnen Forderungen auch inhaltlich sehr differenziert zu betrachten.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 4 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Bei dem Anliegen darf gleichzeitig nicht außer Acht gelassen werden, dass bei einer Entlastung der Ehrenamtlichen von datenschutzrechtlichen Vorschriften auf der anderen Seite betroffene Personen gegenüberstehen, deren personenbezogene Daten dann einem entsprechend geringeren Schutzniveau unterliegen würden. Das Datenschutzrecht beruht auf einer grundgesetzlich geschützten Rechtsposition, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei der Prüfung von eventuellen Entlastungsmöglichkeiten für das Ehrenamt sind daher immer auch die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen. Hier haben stets entsprechende Abwägungen stattzufinden: Auf der einen Seite steht das Interesse an einer Entlastung des Ehrenamtes, auf der anderen Seite das Interesse der betroffenen Personen an einem angemessenen Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Angesichts der Formulierungen in der Landtagsentschließung wäre noch die genaue Zielgruppe zu ermitteln, die hier entlastet werden soll. In der Entschließung werden einerseits „Vereine“ genannt, andererseits wird auf das „Ehrenamt“ abgestellt. Es stellt sich somit u. a. die Frage, ob Ehrenamtliche in Vereinen entlastet werden sollen, unabhängig davon, wie groß der Verein ist. An anderer Stelle (vergleiche Beschluss unter Nummer 2 b) wird ausdrücklich von kleinen und mittelgroßen Vereinen gesprochen. Eine denkbare Eingrenzung wäre - in Anlehnung an den von Niedersachsen initiierten Bundesratsantrag (BR-Drucksache 144/19), die Entlastung von „eingetragenen Vereinen, die überwiegend oder ausschließlich mit Ehrenamtlichen arbeiten“. Weiter stellt sich noch die Frage, ob und inwieweit weitere Einrichtungen einbezogen werden sollten wie z. B. Stiftungen, soweit auch diese überwiegend mit Ehrenamtlichen arbeiten.

Zu der Entschließung haben im Vorfeld Anhörungen im Landtag stattgefunden, bei denen die verschiedenen beteiligten Stellen die Belastungen durch die Regelungen der DSGVO aus ihrer Sicht dargestellt haben. Als Hauptanliegen wurden dabei die Nachweis- und Dokumentationspflichten, die Informations- und Auskunftspflichten sowie die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten genannt. Außerdem wurde befürchtet, dass die Vereine bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vermehrt abgemahnt werden.

Zu Letztgenanntem hat die Bundesregierung im Juni dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorgebracht, der die Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen durch höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen, mehr Transparenz sowie vereinfachte Möglichkeiten zur Geltendmachung von Gegenan-

sprüchen vorsieht. So wird mit der vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb der Anspruch des Abmahnenden gegenüber dem Abgemahnten auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ausgeschlossen bei sämtlichen Datenschutzverstößen gegen Regelungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Übrigen ist zu bemerken, dass die zunächst befürchtete „Abmahnwelle“ im Bereich des neuen Datenschutzrechts allgemeinen Verlautbarungen zufolge bisher nicht eingetreten ist.

Hinsichtlich der Forderung nach Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Beratungen zum Zweiten Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU) von den Ländern im Oktober 2018 mehrere Anträge zur Änderung des § 38 BDSG vorgebracht wurden, durch die insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen, Freiberufler, Vereine und sonstige Organisationen mit hauptsächlich ehrenamtlich Engagierten von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten freigestellt werden sollten (Empfehlungen zur BR-Drucksache 430/18). Auch Niedersachsen hatte hierzu im Innenausschuss des Bundesrates einen Prüfantrag gestellt sowie die übrigen Anträge befürwortet. Die Anträge fanden jedoch allesamt im Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit.

Darüber hinaus hat Niedersachsen im April 2019 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der u. a. die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der DSGVO, die Nachbesserung bei zusätzlichen nationalen Auflagen für Unternehmen und ehrenamtlich Tätige und speziell die Befreiung von Vereinen mit überwiegend oder ausschließlich ehrenamtlich Tätigen von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zum Ziel hat (BR-Drucksache 144/19). Der Antrag wurde bisher nicht abschließend beraten. Das letztgenannte Anliegen wird sich voraussichtlich demnächst durch die vom Bundestag beschlossene Änderung des § 38 Abs. 1 BDSG im 2. DSAnpUG-EU erledigen (siehe nachstehende Ausführungen unter Nummer 2 b).

Weitere mögliche Änderungen auf nationaler Ebene werden derzeit nicht europarechtskonform zu realisieren sein, da die DSGVO keine entsprechenden Öffnungsklauseln für die Mitgliedstaaten enthält.

Zu 2:

Gegenstand beider unter 2. angeführter Prüfaufträge sind formelle Vorschriften des Datenschutzrechts, einerseits zur Erstellung eines Verzeichnisses, andererseits zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Beide Vorgaben sind grundsätzlich geeignete Hilfsmittel für den Verantwortlichen, die diesen unterstützen sollen, das materielle Datenschutzrecht zu erfüllen. Auch wenn man den Verantwortlichen von diesen formellen Bestimmungen befreit, so ist dieser immer noch verpflichtet, die materiellen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Dennoch mag es nicht in allen Fallkonstellationen unbedingt erforderlich sein, den Verantwortlichen diese möglichen „Hilfsmittel“ zwingend vorzuschreiben.

- a) Die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist in Artikel 30 DSGVO verpflichtend vorgegeben. Ein Ausnahmetatbestand für Unternehmen und Einrichtungen mit weniger als 250 Mitarbeitern ist in Artikel 30 Abs. 5 DSGVO enthalten. Die dort geregelte Ausnahme setzt aber u. a. voraus, dass die personenbezogenen Daten nur gelegentlich verarbeitet werden. Da selbst in kleinen Vereinen üblicherweise personenbezogene Daten der Mitglieder regelmäßig verarbeitet werden (z. B. Mitgliederverwaltung), trifft dieser Ausnahmetatbestand in der Regel nicht zu. Tatsächlich geht der derzeitige Ausnahmetatbestand des Artikels 30 Abs. 5 DSGVO wohl weitgehend ins Leere. Da die Existenz des Artikels 30 Abs. 5 DSGVO aber erkennen lässt, dass Ausnahmen zumindest nicht strikt ausgeschlossen werden sollen, wäre hier ein Ansatz für eine weitergehende Ausnahme bzw. Öffnungsklausel. Dieses sollte im Rahmen der Evaluierungen der DSGVO weiterverfolgt werden und wird entsprechend vorgemerkt.

Anzumerken ist noch, dass auch mit der Einführung des Artikels 30 DSGVO keine wesentliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgt ist. Die Verantwortlichen hatten schon nach bisher geltendem Recht gemäß § 4 e BDSG die Pflicht, eine Verfahrensbeschreibung über die jeweiligen Datenverarbeitungen zu erstellen, sodass grundsätzlich mit der Vorgabe in Artikel 30 DSGVO keine zusätzlichen Belastungen aufgekomen sind.

- b) Eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DSGVO kommt für Vereine kaum in Betracht, da die Kerntätigkeit von Vereinen in der Regel weder in der umfangreichen regelmäßigen und systematischen Überwachung von betroffenen Personen (Artikel 37 Abs. 1 Buchst. b) noch in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 37 Abs. 1 Buchst. c) besteht. Eine Pflicht ergibt sich vielmehr erst aus der - inhaltlich unveränderten - bundesgesetzlichen Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind, z. B. durch eine permanente Mitgliederverwaltung oder Beitragsabrechnung. Soweit kleinere Vereine weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiermit beschäftigen, sind diese Vereine freigestellt. Damit wird nach hiesiger Einschätzung bereits jetzt ein Großteil des Adressatenkreises der Landtagsentschließung erfasst.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auch zu diesem Thema (Datenschutz in Vereinen) Informationen herausgegeben und im Internet veröffentlicht, die dies deutlich klarstellen. Die Landesregierung teilt die diesbezügliche Darstellung der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Auslegung des § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG.

Im Rahmen der Beratungen zum 2. DSAnpUG-EU wurde im Juni 2019 auf Bundesebene von den Fraktionen der CDU und SPD ein Änderungsantrag eingebracht, mit dem die o. g. Mindestzahl der mit der Datenverarbeitung befassten Personen auf 20 Personen angehoben wird. Der Antrag dient insbesondere der Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen und ehrenamtlich tätiger Vereine. Der Gesetzentwurf wurde in der Fassung dieses Änderungsantrags am 27.06.2019 im Bundestag angenommen. Die Behandlung im Bundesrat erfolgt nach der Sommerpause 2019. Die Landesregierung beabsichtigt, diesen Antrag ebenfalls zu unterstützen.

Bei der Freistellung bestimmter Einrichtungen von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist im Übrigen auch zu bedenken, dass es gerade durch die Neuerungen der DSGVO sinnvoll sein kann, wenn die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei ihren datenschutzrechtlichen Aufgaben unterstützt werden durch einen Datenschutzbeauftragten, der sich mit der Materie auskennt. Dabei wird auch nicht verkannt, dass dies gegebenenfalls mit Kosten verbunden sein kann. Auf der anderen Seite können dadurch aber Datenschutzverletzungen und gegebenenfalls Bußgelder und Schadensersatzansprüche vermieden werden.

Zu 3:

Es ist zum einen die Frage von Ausnahmen von der Haftung bei datenschutzrechtlichen Verstößen, nachrangig eine mögliche Freistellung von Haftungsverpflichtungen zu prüfen. Die dabei abzuwägende Interessenlage ist dabei höchst unterschiedlich: Haftungsausnahmen würden zwangsläufig zur Folge haben, dass in der entsprechenden Konstellation die betroffene Person einen Schaden, der ihr durch die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften entstanden ist, nicht ersetzt bekommen würde. Im Falle von Freistellungen würde die geschädigte Person hingegen ihren Schaden von dritter Stelle ersetzt bekommen.

Hierbei sollte sowohl die Haftung des Vereins selbst als auch die Haftung der für einen Verein ehrenamtlich tätigen Personen betrachtet werden. Aus Artikel 82 DSGVO haftet als Verantwortlicher nur der Verein selbst. Diese Regelung sieht derzeit keine Ausnahmen vor. Ein möglicher Ausnahmetatbestand müsste entweder unmittelbar in Artikel 82 DSGVO geregelt oder dort eine entsprechende Öffnungsklausel für die nationalen Gesetzgeber geschaffen werden. Die Wahrscheinlichkeit dafür, dieses kurzfristig oder auch nur mittelfristig zu erreichen, wird als äußerst gering eingeschätzt.

Neben einer Haftung nach Artikel 82 DSGVO bleibt die - nach dem 25.05.2018 grundsätzlich unveränderte - Haftung aufgrund von nationalen Vorschriften weiterhin bestehen. Auf der Grundlage von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB) kommt sowohl eine Haftung des Vereins selbst als auch der für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen in Betracht. Zum Zwecke der Stärkung des Ehrenamts sind in die Vorschriften des Vereinsrechts bereits erhebliche Haftungsprivilegien für ehrenamtlich tätige Personen eingeführt worden (siehe § 31 a und § 31 b BGB). Diese gelten zugunsten von Organmitgliedern, besonderen

Vertretern und Vereinsmitgliedern, die unentgeltlich für den Verein tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung von maximal 720 Euro jährlich erhalten. Konkret haften Organmitglieder und besondere Vertreter nach § 31 a Abs. 1 BGB gegenüber dem Verein sowie gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt nach § 31 b Abs. 1 BGB für die Haftung von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein. Soweit diese Organmitglieder, besonderen Vertreter oder Vereinsmitglieder gegenüber anderen Personen haften, können sie von dem Verein die Freistellung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht (§ 31 a Abs. 2 und § 31 b Abs. 2 BGB). Damit bestehen im Vereinsrecht bereits weitgehende Haftungsprivilegien für ehrenamtlich tätige Personen, unabhängig davon, auf welcher Art von Rechtsverstößen die Haftung basiert. Darüberhinausgehende Privilegien (nur) bei datenschutzrechtlichen Verstößen bedürften einer genaueren Prüfung, einschließlich einer Abwägung von Grundrechtspositionen. Hier wäre zum einen auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu hinterfragen, inwiefern eine Privilegierung von datenschutzrechtlichen Verstößen zu rechtfertigen wäre. Zum anderen hätte insbesondere eine Abwägung mit den Rechten der betroffenen Personen, deren Schaden letztendlich nicht ersetzt werden würde, stattzufinden. Unabhängig von dem Ergebnis einer solchen Abwägung wäre allerdings bei realistischer Einschätzung ohnehin nicht davon auszugehen, dass Änderungen in den bundesgesetzlichen Vorschriften im Vereinsrecht des BGB kurzfristig oder auch nur mittelfristig durchsetzbar wären. Mit mehreren Änderungen im Vereinsrecht, insbesondere durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013, wurden nach umfangreichen Interessenabwägungen Erleichterungen für das Ehrenamt im Verein eingeführt. Es ist nicht zu erwarten, dass mit Blick auf die (im Vergleich zu sonstigen Haftungsfällen zahlenmäßig vermutlich sehr geringen) Fälle von Haftung aufgrund von Datenschutzverstößen die Regelungen im BGB erneut einer grundsätzlichen Überarbeitung unterzogen werden würden.

Nachrangig ist folglich zu prüfen, ob und von welcher Stelle ehrenamtlich Tätige bei unbeabsichtigten Verstößen von bestehenden Schadensersatzansprüchen freigestellt werden können. Die bestehenden Freistellungsansprüche von ehrenamtlich tätigen Personen gegenüber dem Verein nach § 31 a Abs. 2 und § 31 b Abs. 2 BGB dürften dabei das Anliegen der Landtagsentschließung nicht erfüllen, da damit dann die Vereine selbst, die überwiegend oder ausschließlich mit Ehrenamtlichen arbeiten, belastet werden. Insofern wäre eine Entlastung von dritter Stelle zu erwägen.

Hierzu wird derzeit noch geprüft, inwieweit die genannten Einrichtungen und Personen bei datenschutzrechtlichen Verstößen bereits jetzt aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrages zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige des Landes Niedersachsen mit den VGH Versicherungen einem Versicherungsschutz unterliegen. Soweit sich hier unzumutbare Lücken im Versicherungsschutz ergeben sollten, wäre dann zu prüfen, ob und wie diese geschlossen werden könnten.

Zu 4:

Ein Anstoß zur Änderung von Vorschriften bzw. die Schaffung von Regelungen zur Entlastung von ehrenamtlich Tätigen und von Vereinen auf EU-Ebene käme grundsätzlich im Rahmen der Evaluierung der DSGVO in Betracht. Gemäß Artikel 97 Abs. 1 DSGVO legt die Kommission bis zum 25.05.2020 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO vor. Dass die Mitgliedstaaten zuvor entsprechend in den Evaluierungsprozess eingebunden werden, erscheint derzeit aber zweifelhaft. Nach hiesiger Einschätzung ist nicht damit zu rechnen, dass bereits jetzt - nach etwas mehr als einem Jahr der Geltung der DSGVO - konkreter Änderungsbedarf zu den materiell-rechtlichen Regelungen abgefragt wird. Hier bedarf es wohl eher eines angemessenen „Einführungs- und Erprobungszeitraums“, um beurteilen zu können, ob sich die Vorschriften bewährt haben. Damit reduziert sich der derzeit mögliche Handlungsrahmen auf Regelungen in bundesrechtlicher Kompetenz. Hierzu wird im Einzelnen auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

Unabhängig von zu einem späteren Zeitpunkt eventuell anstehenden Rechtsänderungen wird davon ausgegangen, dass es inzwischen ausreichende Hilfestellungen gibt, die es den Vereinen ermöglichen, die derzeitigen Verpflichtungen auch zu erfüllen. Insbesondere haben die Landesbeauftragten für den Datenschutz in vielen Bereichen umfassende Handlungsempfehlungen, Orientierungshilfen und Muster zu einzelnen Verfahren veröffentlicht, die vielfach auf bestimmte Adressatenkreise wie Vereine abgestimmt sind und den Verantwortlichen ihre Aufgaben effektiv erleichtern

dürften. Auch die speziell für die Zielgruppe der Vereine eingerichtete Telefonhotline der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zur individuellen Beratung dürfte bei vielen Fragen hilfreich sein. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich nach einer Übergangszeit auch bei den Vereinen eine Routine einstellen wird, die den Aufwand bei der Erfüllung der Pflichten nach der DSGVO reduziert.

(Verteilt am 11.09.2019)